

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE HELFENBERG

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 12. Dezember 2025****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 3 Verordnung: Kanalgebührenordnung

Verordnung

**des Gemeinderates der Gemeinde Helfenberg vom 11. Dezember 2025 betreffend
Kanalgebührenordnung.**

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, i.d.g.F. und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) a) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € **32,63** mindestens aber (einer Fläche von 150 m² entsprechend) € **4.895,00** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer
 - b) Für die Ableitung von Niederschlagswässern in die öffentliche Regenwasserkanalisation ist eine zusätzliche pauschale Kanalanschlussgebühr in Höhe von € **510,00** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.
 - c) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß lit. a zu entrichten.
- 2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschobiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume, Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-

Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen (bis max. 2 Stellplätze*) benützlich ausgebaut sind. Freistehende Garagen werden mit bis zu max. 2 Stellplätzen* berücksichtigt.

*1 Stellplatz wird mit 20 m² gerechnet

Bei Außenmauern, die mehr als 50 cm stark sind, wird eine Stärke von 50 cm gerechnet!

- 3) Für nachstehend angeführte gewerbliche Räume wird auf die Kanalanschlussgebühr ein Abschlag von 50% gewährt:
Webereiräume, Werkstätten, Lagerhallen, Ausstellungshallen und Geschäftsräume bei Kaufhäusern.
- 4) Die Bemessungsgrundlage bei landwirtschaftlichen Objekten wird errechnet aus bebauten Flächen des Wohnbereiches des landwirtschaftlichen Betriebes, bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Sollte ein Auszugsobjekt mit angeschlossen werden, wird dieses Gebäude der Bemessungsgrundlage zugerechnet. Garagen werden nur insofern berücksichtigt, als sie zur Abstellung von PKW's dienen.
- 5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz geschaffen wird und auch tatsächlich Abwässer eingeleitet werden, ist ein Zuschlag im Ausmaß von 25 v.H. der Mindestanschlussgebühr nach Abs. 1 zu entrichten.
- 6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen, wodurch automatisch eine Valorisierung gegeben ist.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gem. Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche überschritten wird.
 - c) Übersteigt die neue Bemessungsgrundlage nicht die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche von 150 m², so ist keine ergänzende Anschlussgebühr zu entrichten. eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung für die Kanalanschlussgebühr

- 1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr Vorauszahlungen zu leisten.

Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.

- 2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzahlen.
- 4) Ändern sich nach der Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanal-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb der vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- 1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt jährlich ab **01.01.2026 € 5,29 per m³** bezogener Wassermenge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2) Für Grundstücke, bei denen der Wasserverbrauch nicht mit einem Wasserzähler gemessen wird, erfolgt die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nachfolgenden Pauschalsätzen:
 - a) bei ständig bewohnten Häusern je Bewohner mit Hauptwohnsitz 35 m³ pro Jahr; Schüler, Studenten, die im Ausbildungsort wohnen, Wochenpendler werden mit 18 m³ pro Jahr berechnet.
 - b) bei nicht ständig bewohnten Häusern werden drei Bewohner angenommen und werden je Bewohner 18 m³ pro Jahr gerechnet, d.h. pro nicht ständig bewohntem Haus pro Jahr 54 m³;
 - c) bei landwirtschaftlichen Objekten mit Viehhaltung wird von der Wassermenge, die lt. Wasserzähler verbraucht wurde, folgende Menge abgerechnet:
bei Rindern 75 Liter pro Tag und Rind, bei Schweinen 25 Liter pro Tag und Schwein.
Die Summe der Abzugsmenge wird immer auf volle m³ aufgerundet.
Dieser Abzug kommt jedoch nur so weit zum Tragen, als die Pauschalsätze gem. § 4 Abs. 2 lit. a (35 m³ pro Bewohner und Jahr) nicht unterschritten werden.

- d) für Betriebe z.B. Tischlereien, KFZ u. Landmaschinenhandel, sowie Reparaturwerkstätten, Webereien udgl., je 1 Beschäftigten jährlich 12 m³.

Stichtag für die Ermittlung der Bewohner, die Schüler, Studenten und Wochenendpendler sowie der Beschäftigten jeweils

1. Oktober

- 3) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz € 77,75 pro Jahr zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- 1) Für die Bereitstellungsgebühr des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- 2) Die Kanalbereitstellungsgebühr beträgt € **0,33** je m² des an die Kanalisation gem. Abs. 1 angeschlossenen Grundstückes.

§ 6

Entstehen des Abgabenspruches

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 (6) lit. a oder b dieser Kanalgebührenordnung entsteht.
 - a) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 6 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
 - b) Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 entsteht mit der Meldung gemäß lit. a an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- 3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- 4) Die Kanalbenützungsgebühr ist im Nachhinein halbjährlich zur Zahlung fällig, und zwar am 15. Februar und 15. August jeden Jahres.

§ 7
Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalgebührenordnung vom 12. Dezember 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Josef Hintenberger